



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Der Präsident

An das
Bundesministerium für Bildung
Abteilung II/3 (Koordination Legistik, Schulrechtslegistik,
Fremdlegistik)
Minoritenplatz 5
1010 Wien
AT

1030 Wien, Erdbergstraße 192-196
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW
Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

Bearbeiterin: Mag. Daria Rainer
E-Mail: Daria-Lucia.Rainer@bvwg.gv.at
Durchwahl: 155660
Geschäftszahl: 2026-0.436.809

Wien, am 14. Juni 2026

Betreff: Stellungnahme des Bundesverwaltungsgerichts zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf das Schreiben des Bundesministeriums für Bildung (BMB) vom 20.05.2026, GZ. 2026-0.170.809, betreffend den obigen Gesetzesentwurf, erlaubt sich das Bundesverwaltungsgericht (im Folgenden: BVwG) – mit Dank für die Einbindung – Folgendes anzumerken:

Verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der geplanten Neufassung des § 45 Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz (SchUG):

Mit der geplanten Neufassung des § 45 Abs. 5 SchUG gehen mitunter verfassungsrechtliche Bedenken einher. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat die bisherige Rechtslage zur genannten Bestimmung in seinem Erkenntnis vom 08.10.2020, G 136/2020-12, G 310/2020-7, nur vor dem Hintergrund einer einschränkenden Auslegung als verfassungskonform beurteilt. Tragend war dabei, dass die ex-lege-Schulabmeldung nach § 45 Abs. 5 iVm § 33 Abs. 2 lit. c SchUG ausschließlich bei gänzlicher Unterlassung einer fristgerechten Mitteilung eintreten kann. Eine aus Sicht der Schulleitung mangelhafte oder nicht ausreichende Mitteilung durfte nach der Rechtsprechung des VfGH gerade nicht zu einer ex-lege-

Abmeldung führen. Vielmehr waren in solchen Fällen Erziehungsmittel nach § 47 SchUG iVm der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb (Schulordnung) und in letzter Konsequenz ein Ausschlussverfahren nach § 49 SchUG vorgesehen.

Die geplante Novelle verlässt diese verfassungsrechtlich maßgebliche Grundlage. Sie ordnet an, dass die ex-lege-Abmeldung auch dann eintreten soll, wenn eine Mitteilung zwar fristgerecht erstattet wird, der Schüler bzw. die Schülerin darin aber keine rechtfertigenden Gründe für das Fernbleiben glaubhaft machen kann. Damit wird die bisherige bloße Mitwirkungsobliegenheit in ein materielles Prüfverfahren über die Rechtfertigung des Fernbleibens umgewandelt, ohne dass dieses Verfahren gesetzlich hinreichend determiniert wäre.

Insbesondere bleibt unklar, welche Anforderungen an das Glaubhaftmachen zu stellen sind, welche Beweismittel genügen, ob und in welcher Form Parteiengehör zu gewähren ist, ob eine begründete Entscheidung zu ergehen hat und wie der Schüler bzw. die Schülerin die negative Beurteilung effektiv bekämpfen kann. Die Rechtsfolge der Beendigung des Schulbesuches ist jedoch derart einschneidend, dass sie nicht an eine unstrukturierte, nicht bescheidförmig ausgestaltete Glaubhaftigkeitsbeurteilung geknüpft werden darf. Die geplante Fassung begegnet daher erheblichen Bedenken im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG und das rechtsstaatliche Rechtsschutzgebot.

Darüber hinaus entsteht allenfalls eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber dem Ausschlussverfahren nach § 49 SchUG. Während ein Ausschluss wegen schwerwiegender Pflichtverletzungen ein geordnetes Verfahren mit Rechtfertigungsmöglichkeit, Interessenabwägung, Begründung und bescheidmäßiger Entscheidung voraussetzt, soll die Beendigung des Schulbesuches bei nicht ausreichend glaubhaft gemachten Fehlzeiten kraft Gesetzes eintreten. Damit wird eine mit dem Ausschluss vergleichbar einschneidende Rechtsfolge ohne gleichwertige Verfahrensgarantien angeordnet. Dies erscheint im Lichte des Gleichheitssatzes bedenklich.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen erscheint eine Überarbeitung der vorgeschlagenen Regelung des § 45 Abs. 5 SchUG jedenfalls prüfenswert. Sofern eine materielle Beurteilung der Rechtfertigung eines Fernbleibens vorgesehen werden soll, wäre anzuregen, diese als anfechtbare Entscheidung auszugestalten und dabei klare gesetzliche Kriterien, eine Begründungspflicht, die Wahrung des Parteiengehörs sowie einen wirksamen Rechtsschutz vorzusehen. Eine ex-lege-

Abmeldung sollte hingegen auf Fälle vollständiger Untätigkeit nach ordnungsgemäßer schriftlicher Aufforderung beschränkt bleiben. Gerade diese Einschränkung bildete die Grundlage der verfassungskonformen Beurteilung durch den VfGH.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Stellungnahme mittels des hierfür vorgesehenen Webformulars auf die Website des Parlaments hochgeladen und so auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Präsident
i.V. Singer

Elektronisch gefertigt